

A M T S B L A T T

EVANGELISCH - METHODISTISCHE KIRCHE
in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts
40. Jahrgang • 31. Dezember 2007 Nr. 2

Inhalt.....	Seite
Zentralkonferenz	3
Rechtsrat, Gutachtliche Äußerung Nr. 7	3
Kirchenvorstand	7
Beschlüsse.....	7
Kirchliche Körperschaften.....	8
Körperschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.....	8
Körperschaft Berlin.....	8
Stiftungsaufsicht, kirchliche.....	9
Bethanien Diakonissen-Stiftung	9
Finanzielle Angelegenheiten	9
Versorgungsfonds, Versorgungsbezüge, Gehaltsentwicklung	9
Änderungen DHB-ZK	12
Haushaltsplan der ZK 2008	12
Heizkostenregelungen.....	12
Arbeitsrechtliche Regelungen	13
KZVK Darmstadt (Satzungsänderung)	13
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK	13
Vokationen	13
Personalnachrichten	14
Norddeutsche Jährliche Konferenz	14
Süddeutsche Jährliche Konferenz.....	14
Korrekturen	14
Korrekturen zum Amtsblatt 2007 Nr. 1	14
Termine der Bischöfin.....	15

Zentralkonferenz

Zentralkonferenz 2008

Thema und Ablauf der Zentralkonferenz 2008

Themenschwerpunkt der Zentralkonferenz 2008 in Dresden ist das Jubiläum „100 Jahre Soziales Bekenntnis“ mit dem Thema „Glaube leben – verantwortlich handeln. 100 Jahre Soziales Bekenntnis“. Das vorgelegte Zeitraster wird im Grundsatz bestätigt. Die Kirchenkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ortsausschuss die weiteren Vorbereitungen vorzunehmen. (Beschluss des KV vom 12. und 13. Oktober 2007)

Rechtsrat, Gutachtliche Äußerung Nr. 7 (Zum Status der Kirchengehörigen)

Tatbestand

Die Bezirksversammlung des Gemeindebezirks Edewecht hat bei ihrer Versammlung am 29. September 2006 folgenden Antrag an den Kirchenvorstand gestellt:

Die Bezirksversammlung lehnt wegen der Verletzung des Vertrauensschutzes die rückwirkende Statusänderung bei den Kirchengehörigen vom 1.1.2006 an ab und bittet den Kirchenvorstand um Prüfung, ob die – rückwirkende – Statusänderung der gesegneten Kirchengehörigen (bis 31.12.2005 Kirchenangehörige) zulässig ist.

Der Kirchenvorstand hat daraufhin in seiner 6. Sitzung am 23./24. März 2007 beschlossen:

1. Der Kirchenvorstand verweist den Antrag der Bezirksversammlung Edewecht an den Rechtsrat mit der Bitte um eine Gutachtliche Äußerung.
2. Der Kirchenvorstand schließt sich der Bitte von Superintendent Wolfgang Ruhnow an und bittet den Rechtsrat in diesem Zusammenhang Aussagen zu machen über die Rolle der Individualrechte in der Gesamtausrichtung der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche (VLO).

Gutachten

1. Teil Der Antrag der Bezirksversammlung Edewecht

1. Die Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (ZK-D) beschloss auf ihrer 4. Tagung vom 15. bis 20. Februar 2005 eine neue Kirchenordnung, die „Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche“ (VLO). Diese trat am 01.01.2006 in Kraft und ersetzte die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Kirchenordnung, die „Lehre, Verfassung und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche“ (KO). Mit der neuen Kirchenordnung wurden zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollte sich die neue Ordnung in Gliederung und Wortlaut möglichst dicht an die von der Generalkonferenz erlassene Ordnung, „The Book of Discipline of the United Methodist Church“ von 2004 (BOD), halten. Zum andern sollte der Text möglichst wörtlich mit der deutschsprachigen Kirchenordnung übereinstimmen, die zur selben Zeit von der Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche für Mittel- und Südeuropa (ZK-MSE) neu erstellt wurde.

2. Die bisherige KO kannte lediglich Kirchenglieder und Kirchenangehörige. Voraussetzung zur Kirchengliedschaft waren Taufe und Bekenntnis zur Ordnung der Kirchengliedschaft (§ 105 KO). Für Kirchenangehörige war weder das Bekenntnis noch die Taufe vorausgesetzt. Für Kinder genügte es, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten, sofern diese selber Kirchenglieder oder Kirchenangehörige waren, als Kirchenangehörige angemeldet wurden; Jugendliche und Erwachsene konnten sich als Kirchenangehörige aufnehmen lassen, wenn sie sich am Gemeindeleben beteiligten und die kirchliche Arbeit fördern wollten (§ 111 Nr. 2 und 3 KO).

Dem gegenüber kennt das BOD in seinem Paragraphen 215 lediglich

- *professing members* (bekenkende Glieder), bei denen neben dem Bekenntnis ihres Glaubens auch die Taufe vorausgesetzt wird, und
- *baptized members* (getaufte Glieder), bei denen lediglich die Taufe vorausgesetzt wird.

Dem entsprechend übernahm auch die ZK-MSE lediglich die Begriffe *Bekennende Glieder* und *Getaufte Glieder*. Eine weitere Form der Gliedschaft war zumindest im Entwurf der ZK-MSE nicht vorgesehen.

Der ZK-D genügte eine solche Regelung nicht, weil es dann für gesegnete und andere nicht getaufte Kirchenangehörige keine Form der Gliedschaft mehr gegeben hätte. Die Zentralkonferenz entschloss sich deshalb für drei Formen der Gliedschaft, die in Artikel 215 Nr.1 und 2 VLO verankert wurden. In Übereinstimmung mit dem BOD gibt es

- *Kirchenglieder*, die getauft sind und ihren Glauben bekannt haben, und
- *Kirchenangehörige*, die getauft sind.
- Zusätzlich schuf die Zentralkonferenz den Status der *Kirchenzugehörigen*. Diese sind ungetaufte Personen, die „auf Antrag für eine begrenzte Zeit als Kirchenzugehörige geführt werden. Näheres regelt die Zentralkonferenz gesondert (Diensthandbuch der Zentralkonferenz).“

3. Das Diensthandbuch der Zentralkonferenz regelt in Abschnitt DHB – ZK 114, dass Kirchenzugehörige, die bereits im Kindesalter diesen Status erhielten, entweder in jugendlichem oder Erwachsenenalter durch die Taufe zu Kirchengliedern werden oder dieser Status mit Vollendung ihres 27. Lebensjahres endet. Erwachsene, die sich als Kirchenzugehörige aufnehmen lassen, gelangen in ein Katechumenat, das „der Unterweisung in der christlichen Lehre und dem Kennenlernen der Evangelisch-methodistischen Kirche“ dient. Das Katechumenat hat das Ziel, zur Taufe und damit „zur Kirchengliedschaft zu führen und soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten“ (DHB – ZK 114, Randnummer 1.2).

Der Status der Kirchenzugehörigkeit ist somit nicht auf Dauer angelegt sondern soll zum Übergang in die Kirchengliedschaft leiten. Wird dieses Ziel in einem angemessenen Zeitraum nicht erreicht, so endet die Kirchenzugehörigkeit. Dies ist beim Status der Kirchenangehörigkeit nicht der Fall. Hier besteht ein deutlicher Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung der Kirchenangehörigen und der Kirchenzugehörigen. Es entspricht zwar dem Selbstverständnis der Kirche, dass auch die Kirchenangehörigen früher oder später in den Status der sozusagen *vollen* Kirchengliedschaft aufgenommen werden. Jedoch mochte die Zentralkonferenz in der VLO keine zeitliche Begrenzung des Status der Kirchenangehörigkeit festschreiben, da auch das BOD eine solche Regelung nicht kennt. Die Kirchenzugehörigkeit dagegen ist ein Sonderstatus, der im BOD kein Vorbild hat. Im Hinblick auf möglichst weitgehende einheitliche rechtliche Regelungen innerhalb der weltweiten United Methodist Church lag es nahe, von einer solchen Sonderregelung möglichst nur eingeschränkter Gebrauch zu machen. Deshalb bot sich eine engere zeitliche Begrenzung dieser Regelung an.

4. Nun leben wir in einer Zeit, in der die Zugehörigkeit zu einer Korporation – Kirche, Verein, Gebietskörperschaft oder anderer Organisation – nicht immer hohen Stellenwert genießt. Wir Menschen sind individualistischer geworden und wollen uns eher in Einzelaktionen, weniger aber in verpflichtenden Dauerverhältnissen binden lassen. In den Gemeinden mag das zur Folge haben, dass im

Verhältnis zwischen Kirchengliedschaft und Kirchenangehörigen-Status die Kirchenangehörigkeit an Attraktivität gewonnen hat. Viele Kirchenangehörige bleiben gern auf Dauer in diesem Status, weil er als weniger verpflichtend empfunden wird. Eine Möglichkeit, auch die Kirchengliedschaft ebenso wie die Kirchenangehörigkeit als Dauerzustand zu leben, besteht jedoch nicht. Auch ist es nicht etwa möglich, vom Kirchengliedschaften-Status durch Taufe in den Kirchenangehörigen-Status zu wechseln. Denn Jugendliche und Erwachsene bekennen sich gemäß der Agenda der EmK bei der Taufe zu Gott und zur Gemeinde, und sie werden damit Kirchenglieder und nicht Kirchenangehörige (Art.215 Nr.2 VLO). So stellt sich die Frage, ob Personen, die einmal Kirchenangehörige waren und durch die Neuregelung der Kirchenordnung in den Status der Kirchengliedschaft gewechselt sind, darauf vertrauen dürfen, immer in einem loseren Status verbleiben zu können.

5. Die Intention einer Kirche wird es immer sein, eine möglichst enge Beziehung zwischen Gesamtkirche und Gemeinde einerseits und den einzelnen Gliedern – seien es nun Kirchenglieder, Kirchenangehörige oder Kirchengliedschaften – andererseits zu knüpfen und zu erhalten und die wechselseitige Verantwortlichkeit zu stärken. Dies entspricht dem Geist Christi, der uns als seine Jünger in seine Nachfolge beruft. Und diese Beziehung des Zueinander-Gehörens und Füreinander-Daseins findet in dem Status der Kirchengliedschaft ihren besten Ausdruck. Die Zentralkonferenz hat das Recht, Fragen der Kirchengliedschaft zur EmK im Rahmen der Verfassung der Kirche zu regeln (Artikel 31 Nr.5 VLO). Wenn sie dieses Recht nutzt, um den Status der Kirchengliedschaft vor dem etwas loseren Status der Kirchenangehörigkeit oder erst recht vor dem noch loseren Status der Kirchengliedschaft zu stärken, so ist dies nicht zu beanstanden. Ein etwaiges Recht der Kirchenangehörigen oder der jetzt Kirchengliedschaften, am alten Rechtszustand festzuhalten, besteht nicht. Die Verletzung eines Vertrauensschutzes vermag der Rechtsrat in soweit nicht zu erkennen.
6. Anders könnte es dann sein, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsänderung, am 01.01.2006, Kirchengliedschaften bereits das 27. Lebensjahr vollendet hatten oder kurze Zeit danach vollendet haben und die zuständigen Gremien des Bezirkes zu der Auffassung gelangt sein sollten, dass die Kirchengliedschaften bereits im Zeitpunkt ihres Entstehens am 01.01.2006 oder danach im Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres mehr oder weniger automatisch beendet worden sei. Eine solche Betrachtungsweise, wonach die Kirchengliedschaften endet, ohne dass der oder die Kirchengliedschaften dies weiß oder sich angemessen darauf vorbereiten kann, würde das Vertrauen, das Kirchengliedschaften in ihre Gemeinde setzen dürfen, verletzen. Eine solche Betrachtungsweise würde auch den im Diensthandbuch niedergelegten Ausführungsbestimmungen nicht gerecht. Das Diensthandbuch legt fest, dass Kirchengliedschaften eine Zeit des Katechumenats gewährt wird, in der die Gemeinde sie auf die Kirchengliedschaft vorbereitet und in der die Kirchengliedschaften sich auf die Kirchengliedschaft vorbereiten können. Diese Zeit und diese Hilfestellung ist jedem und jeder Kirchengliedschaften zu gewähren.
7. Im Ergebnis ist die getroffene Regelung der Statusänderung von der Kirchenangehörigkeit zur Kirchengliedschaften rechtens, auch wenn sie dem oder der Betroffenen im Zeitpunkt Ihres Entstehens noch nicht bekannt war. Nicht zulässig ist dagegen eine Beendigung der Kirchengliedschaften ohne vorheriges Katechumenat, das seitens der Gemeinde aktiv ausgeübt und seitens des oder der Kirchengliedschaften bewusst wahrgenommen wird.

2. Teil Die Rolle der Individualrechte in der Gesamtausrichtung der VLO

*„Die Kirche ist der Zusammenschluss aller wahrhaft Glaubenden unter Jesus Christus, ihrem Herrn... Unter der Wirkung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auf-
erbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt.
Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt...“*

Diese einleitenden Sätze der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche stehen für die Gesamtausrichtung der in der VLO getroffenen Regelungen.

1. *Zusammenschluss der Glaubenden unter Jesus Christus* - dies beleuchtet, dass Kirche und Gemeinde auf Gemeinschaft hin angelegt sind. Die überwiegende Zahl der Artikel der VLO regelt das kirchliche Leben in der Gemeinschaft (*Konnexio*), in Konferenzen, Ausschüssen, Gemeinden, Gruppen, die in der Kirche bestehen. Daneben bestehen freilich auch Rechte und Pflichten des Individuums. Sie ergeben sich etwa aus der Gliedschaft oder aus dem Pastoralen Dienst. Sie sind jedoch vorrangig auf die Gemeinde und Gemeinschaft und auf das Wirken nach außen, in die Welt hinein ausgerichtet. Sie betonen weniger die rechtliche Stellung der einzelnen Person.
2. Mit dem Ziel *der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt* allerdings gerät der einzelne Mensch ins Blickfeld, sei er nun der Gemeinde fremd oder sei er Kirchenglied. Die Liebe Gottes gilt dem einzelnen Menschen, und die Aufgabe der Kirche und Gemeinde ist es, diese Liebe dem einzelnen Menschen entgegen zu bringen. Auf dieses Ziel sind auch die Regelungen der VLO ausgerichtet.
3. Dass *die Kirche in der Welt und für die Welt lebt*, lenkt unseren Blick darauf, dass jeder einzelne Mensch auf der Welt unveräußerbare Rechte – und Pflichten – hat. Freiheit, Würde, Gerechtigkeit, Unverletzlichkeit, Achtung voreinander und andere mehr. Wir sprechen im Einzelfall von Menschenrechten oder Grundrechten oder Individualrechten; um ihre Formulierung und ihre Bedeutung im Einzelfall wird in jedem Gemeinwesen immer wieder gerungen. Christen leiten sie daraus her, dass Gott jeden einzelnen Menschen liebt. Wenn der weltliche Gesetzgeber etwa die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz propagiert, dann sind Christen davon überzeugt, dass dieses Recht daraus fließt, dass alle Menschen vor Gott gleich sind.
4. Manche Individualrechte haben in der VLO unmittelbar ihre Ausprägung gefunden. So liegt der oben genannte Gleichheitsgrundsatz zahlreichen Regelungen zu Grunde, insbesondere dem Artikel 5 VLO, der die Gleichheit der Rassen in der Kirche festschreibt. Solche unveräußerlichen Rechte bedürfen jedoch im Einzelnen nicht ihrer sprachlichen Abfassung im Kirchenrecht; sie sind dem Menschen von Natur – von Gott – gegeben.
5. Im Ergebnis ist es nicht die vorrangige Zielstellung der VLO, Individualrechte als solche in Paragraphen zu fassen. Aufgabe der VLO und Aufgabe der zahlreichen weiteren kirchlichen Regelungen, die im Wesentlichen in den Diensthandbüchern der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen festgehalten sind, ist es, das in der kirchlichen Gemeinschaft geltende Recht festzuschreiben. Bei der sprachlichen Abfassung und Anwendung dieses Kirchenrechts sind Individualrechte jedoch zu achten und im Einzelfall gegen das kirchliche Gemeinschaftsrecht und den Willen, der darin zum Ausdruck kommen soll, abzuwägen.

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand beschließt am 12. und 13. Oktober 2007 u.a. folgende Vorgänge:

Strukturfragen ZK

Der KV bestätigt im Grundsatz die von der Arbeitsgruppe vorgelegten Strukturveränderungen. Die endgültige Entscheidung trifft der KV in seiner Sitzung im April 2008.

Die Vorschläge werden allen Ständigen Ausschüssen und Kommissionen mitgeteilt mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Jährlichen Konferenzen sind gebeten, die Nominationen zur Besetzung der ZK-Gremien bereits nach den neuen Vorschlägen vorzunehmen. Gremien, in denen noch Beratungsbedarf besteht, können zunächst nach der alten Ordnung besetzt werden.

Spätestens bis zur Zentralkonferenz 2012 ist die neue Ordnung durchgängig anzuwenden.

Sekretär/Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau

Wahl der Person für den unbesetzten 25%-Anteil

Der Kirchenvorstand wählt Pastor Christhard Elle zum Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau mit einem Umfang von 25%. Die Beauftragung gilt ab 1.1.2008 und zunächst bis zur nächsten Zentralkonferenz.

Anträge auf Voll-/Gastmitgliedschaft in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen

Es liegen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zwei Anträge auf Gastmitgliedschaft vor, von der Anskar-Kirche und dem Freikirchlichen Evangelischen Gemeindegewerk. Ebenso liegt ein Antrag auf Vollmitgliedschaft der Gemeinde Gottes vor. Die Mitgliedskirchen der VEF sind um Zustimmung gebeten.

Beschlüsse des Kirchenvorstands:

Der KV stimmt dem Antrag der Gemeinde Gottes auf Vollmitgliedschaft in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zu.

Der Kirchenvorstand stimmt dem Antrag der Anskar-Kirche auf Gastmitgliedschaft in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zu.

Der Kirchenvorstand stimmt dem Antrag des Freikirchlichen Evangelischen Gemeindegewerks auf Gastmitgliedschaft in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zu.

Status der Lokalpastoren/Lokalpastorinnen

1. Lokalpastoren/Lokalpastorinnen erhalten gemäß Gehaltsordnung (VI.14 VLO) Bezüge in den Stufen 1 - 8 der Gehaltstabelle. Die dort getroffene Unterscheidung, wonach während der Anerkennungszeit bei Unverheirateten 90 % und bei Verheirateten 95 % der Stufe 1 der Gehaltstabelle gezahlt werden, gilt auch für Lokalpastoren/Lokalpastorinnen.

2. Der Bruttoausgleich der Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung wird nur bei Pastoren/Pastorinnen im Angestelltenverhältnis durch den Arbeitgeber übernommen.

3. Lokalpastoren/Lokalpastorinnen erfüllen eine Anerkennungszeit (wie Pastoren/Pastorinnen auf Probe) von drei Jahren und haben grundsätzlich eine arbeitsrechtliche Probezeit. Beide Zeiten können durch Vordienstzeiten erfüllt sein, jedoch nicht durch die Zeit als Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Gemeindedienst.

4. Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen können ab 01.01.2007 die Gehaltsstufen 7 und 8 erreichen. (DHB - ZK 510 Ziffer 4.1 ist entsprechend zu ändern.)

5. Lokalpastoren/Lokalpastorinnen und Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen, die aufgrund von Vordienstzeiten gemäß dieser Neuregelung bereits einen Anspruch auf Stufe 7 oder 8 hätten, werden ab 01.01.2007 in Stufe 7 und nach Ablauf von drei Jahren in Stufe 8 eingruppiert.

Beauftragter für Datenschutz

Der KV wählt den Leiter der Kirchenkanzlei, Pastor Ruthardt Prager, zum Beauftragten für Datenschutz.

Körperschaft

Der Kirchenvorstand beschließt am 12. und 13. Oktober 2007:

Der Kirchenvorstand beschließt, die Tätigkeitsbereiche der Rundfunkmission (radio M) und des Medienwerks im gesamten Umfang mit allen gemeinnützigen und gewerblichen Betätigungen in der Körperschaft der Freien und Hansestadt Hamburg anzusiedeln und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2006.

Der Kirchenvorstand tagt in seiner Eigenschaft als Landesversammlung der Körperschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg und beschließt in seiner Eigenschaft als Landesversammlung der Freien und Hansestadt Hamburg, die Tätigkeitsbereiche der Rundfunkmission (radio M) und des Medienwerks im gesamten Umfang mit allen gemeinnützigen und gewerblichen Betätigungen in der Körperschaft der Freien und Hansestadt Hamburg anzusiedeln, und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2006.

Landesversammlung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Berlin

Die Landesversammlung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Berlin hat am 10. November 2007 den Vorstand der kirchlichen Körperschaft wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender: Superintendent Christian Voller-Morgenstern
2. Vorsitzender: Pastor Gabriel Straka
1. Schriftführer: Architekt Dirk Fischler
2. Schriftführer: Bankbetriebswirt Matthias Wichers

Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes beginnt am 1.1.2008 und endet am 31.12.2011.

Stiftungsaufsicht, kirchliche

Der Kirchenvorstand beschließt am 12. und 13. Oktober 2007:

Bethanien Diakonissen-Stiftung: Geschäftsjahr 2006

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als Kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Bethanien Diakonissen-Stiftung im Geschäftsjahr 2006 den verfassungsgemäßen Stiftungszweck erfüllt hat.

Finanzielle Angelegenheiten

Versorgungsfonds, Versorgungsbezüge und Gehaltsentwicklung

Der Kirchenvorstand beschließt am 12. und 13. Oktober 2007:

A Aufstockung des Versorgungsfonds aus (freien) Mitteln der JK

Beschluss 1:

Der KV nimmt dankbar zur Kenntnis, dass die JK bereits ihre Bereitschaft erklärt haben, in den kommenden 10 Jahren einen Betrag von 5,7 Mio. Euro zur Aufstockung des Versorgungsfonds bereitzustellen. Er beauftragt die Versorgungskasse mit der technischen Abwicklung der Zahlungsvorgänge.

Beschluss 2:

Der KV setzt bei den Leistungen für Gehälter und Ruhegehälter eine neue Priorität, die für die JK bindend ist: Der Versorgungsfonds wird zusätzlich zu den bereits bestätigten 5,7 Mio. Euro (siehe Beschluss 1) in den nächsten fünf Jahren mit jährlich 570.000 € (gemäß Versorgungsschlüssel ZK) ausgestattet. Die finanziellen Mittel dafür werden teilweise durch ersparte Aufwendungen bei den Ruhegehältern und durch die abzuschmelzenden Urlaubsgelder bei den Gehältern gewonnen. Für die folgenden Jahre 2013 bis 2018 erklärt der KV die feste Absicht, diesen Beschluss im Auftrag der ZK weiter zu führen und im Jahr 2012 zu bestätigen. Dies impliziert die Fortführung der Einzelbeschlüsse 3 und 4.

B Entwicklung der gemeinsamen Gehaltstabelle (Gehaltstabelle ZK)

Beschluss 3:

Der KV beschließt die jährliche Steigerung der gemeinsamen Gehaltstabelle (Gehaltstabelle ZK) ab 1.1.2008 bis 2012 um jeweils zwei Prozentpunkte.

Für die Gehaltszahlungen können die JK hiervon im Rahmen der gültigen Regelungen abweichen. Für die Berechnung der Ruhegehälter ist die gemeinsame Gehaltstabelle (Gehaltstabelle ZK) die Grundlage. Die OJK kann davon wie bisher bei den Ruhegehältern nach unten abweichen.

Beschluss 4:

Der KV beschließt die Absenkung der Endstufe des Ruhegehalts von 75 Prozentpunkten auf 71,75 Prozentpunkte in acht Schritten, gebunden an die nächsten acht Anpassungen der Gehaltstabelle.

Beschluss 5:

Das Urlaubsgeld der Pastorinnen und Pastoren wird in fünf Stufen in den Jahren 2008 bis 2012 auf Null reduziert. Dem Protokoll wird eine Tabelle 1 angefügt, die die Gehaltshöhe unter Berücksichtigung der Steigerung des Grundgehalts und der Reduzierung des Urlaubsgelds darstellt.

Beschluss 6:

Das Weihnachtsgeld der Ruhegehaltsempfänger wird in fünf Stufen in den Jahren 2008 bis 2012 auf Null reduziert. Die beiliegende Tabelle 2 stellt die Entwicklung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung der Reduzierung von 75 Prozentpunkten auf 71,75 Prozentpunkte und die Reduzierung des Weihnachtsgelds dar. Die Reduzierung des Weihnachtsgelds erfolgt in den festgelegten Schritten der Absenkung.

Beschluss 7:

Die bisher zur Berechnung und Darstellung zitierten und veröffentlichten Tabellen werden durch die folgenden Tabellen 1 und 2 ersetzt.

Tabelle 1

Steigerung des Grundgehalts um 2 Prozentpunkte

Absenken des Urlaubsgelds in 5 Schritten

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gehalt Endstufe (100% Gehaltstabelle) in Euro	1.944,00	1.983,00	2.023,00	2.063,00	2.104,00	2.146,00
Urlaubsgeld, verrechnet auf 12 Monate	81,00	65,00	49,00	33,00	17,00	0,00
Summe	2.025,00	2.048,00	2.072,00	2.096,00	2.121,00	2.146,00
monatliche Veränderungen gegenüber 2007		23,00	47,00	71,00	96,00	121,00

Tabelle 2

Entwicklung des Ruhegehalts**Steigerung um 2 Prozentpunkte der Gehaltstabelle ZK**

Absenkung des Ruhegehalts, Abschmelzen des Weihnachtsgelds

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gehalt Endstufe (100% Gehaltstabelle) in Euro	1.944,00	1.983,00	2.023,00	2.063,00	2.104,00	2.146,00
Anpassungsfaktor nach dem BeamtenVG (Riesterfähigkeit)	1,0000	0,99458	0,98917	0,98375	0,97833	0,97292
Ruhegehalt, prozentualer Abzug pro Jahr:	75%	74,59%	74,19%	73,78%	73,37%	72,97%
Ruhegehalt, absolut	1.458,00	1.479,19	1.500,82	1.522,11	1.543,80	1.565,91
Ortszuschlag (Wohngeld)	434,00	434,00	434,00	434,00	434,00	434,00
Absenkung in den Schritten:		80,00%	60,00%	40,00%	20,00%	0,00%
Besitzstandzulage (ehemals Weihnachtsgeld)	78,83	63,77	48,37	32,60	16,48	0,00
Summe	1.970,83	1.977,76	1.983,79	1.989,11	1.994,49	1.999,91
monatliche Veränderungen gegenüber 2007		6,93	12,96	18,28	23,65	29,08

C Ergänzung der Versorgungsordnung („Riester-Rente“)

Beschluss 8:

(1) Die Versorgungsordnung (VI.15 VLO) wird um folgenden Passus ergänzt:

Ab dem Zeitpunkt der achten auf den 31. Dezember 2007 folgenden Anpassung der Gehaltstabelle wird § 6 der Versorgungsordnung so verändert, dass das Ruhegehalt max. 71,75 % des jeweils geltenden Grundgehalts beträgt.

(2) Die Versorgungsordnung (VI.15 VLO) wird um den § 23 (Übergangsregelung) ergänzt:

§ 23 Übergangsregelung

(1) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2007 folgenden Anpassung der Gehaltstabelle wird das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende Grundgehalt bis zu acht Anpassungen durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert

Anpassung nach dem 31. Dezember 2007	Anpassungsfaktor
1. (2008)	0,99458
2. (2009)	0,98917
3. (2010)	0,98375
4. (2011)	0,97833
5. (2012)	0,97292
6. (2013)	0,96750
7. (2014)	0,96208
8. (2015)	0,95667

(2) Die Anpassung gilt für alle Ruhegehälter, ungeachtet der Ruhegehaltsbescheide, die von der Versorgungskasse ausgegeben wurden.

(3) Für die Regelungen zum Mindestruhegehalt gelten die Anpassungsstufen ebenso.

Die Ergänzungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungen von Texten im DHB-ZK

Buchungsanweisungen – DHB-ZK 140

Die neu vorgelegten Buchungsanweisungen (DHB-ZK 140) werden angenommen und treten ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Ausstattung Dienstwohnung – DHB-ZK 145

Die veränderte Fassung von DHB-ZK 145 wird angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die Ordnung gilt nicht im Bereich der OJK.

Haushaltsplan der ZK 2008

Zentralkonferenzkasse – Haushaltsplan 2008

Der vorgelegte Haushaltsplan 2008 wird angenommen.

Die Jährlichen Konferenzen werden gebeten, die auf sie anfallenden Umlagen zu übernehmen.

Heizkostenregelung

Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen für den Zeitraum

* vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006:

Fossile Brennstoffe: 10,26 Euro

Fernheizung: 10,59 Euro

* vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007:

Fossile Brennstoffe: 10,59 Euro

Fernheizung: 12,73 Euro

Für die Warmwasserversorgung sind darüber hinaus 22 v.H. des errechneten Heizungsentgelts zu entrichten. Hierbei wird auf die Bestimmungen von DHB-ZK 710.2 Abs. 1.5 verwiesen.

Arbeitsrechtliche Regelungen

KZVK Darmstadt (Vertretung der EmK)

Der KV bestätigt als Vertretung im Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) ab 2008:

Vertretung des Dienstgebers: Pastor Ruthardt Prager, Leiter der Kirchenkanzlei

Stellvertretung: Pastor Günter Winkmann

Vertretung der Versicherten: Ulrich Schempp, Leiter der Konferenzgeschäftsstelle NJK

Stellvertretung: Friedhelm Osigus

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK

Der Kirchenvorstand bestätigt die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) vom September 2007:

(1) Die Vorlage des Diakonischen Werks der EKD, die AVR DW.EKD Novelle 2007 (Arbeitsvertragsrichtlinien), wird grundsätzlich angenommen und als AVR – EmK (Arbeitsvertragsrichtlinie) ausgestaltet. Mit der Ausgestaltung wird die ARK-EmK beauftragt.

(2) Die Übernahme der AVR DW.EKD Novelle 2007 in einer von der ARK-EmK adaptierten Fassung erfolgt für die EmK zum 1. Januar 2008.

Alle in der AVR auf den 1. Juli 2007 festgesetzten Maßnahmen werden auf den 1. Januar 2008 datiert. Alle weiteren Termine, die sich auf die Einführung der AVR zum 1. Juli 2007 beziehen, werden entsprechend um sechs Monate verschoben und neu datiert.

Diakoniewerken ist es gestattet, die Überleitung der bereits bestehenden Dienstverhältnisse auf die AVR DW.EKD Novelle 2007 in der für die EmK adaptierten Fassung zu einem späteren Zeitpunkt ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anzubieten, spätestens aber zum 1. Januar 2009. Neueinstellungen werden bereits ab dem 1. Januar 2008 auf der Grundlage der neuen AVR-EmK vorgenommen.

Vokationen

Im Gottesdienst der Evangelisch-methodistischen Kirche, Christuskapelle Baden-Baden, wurde am 16. September 2007 **Frau Isabelle Nau** die Vokationsurkunde überreicht. Sie ist damit zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen bevollmächtigt.

Im Gottesdienst der Evangelisch-methodistischen Kirche, Erlöserkirche Reutlingen, wurde am 18. November 2007 Frau **Dr. Petra Reiter-Mayer** die Vokationsurkunde überreicht. Sie ist damit zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen bevollmächtigt.

Personalnachrichten

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Verstorben

Pastor i.R. Hans-Martin Reinhold am 19.11.2007

Aus dem Dienst ausgeschieden

Pastor a.P. Wolfgang Jockusch zum 30.11.2007 nach Art. 327.5 VLO

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Verstorben

Pastor i.R. Ernst Meyer am 17. Dezember 2007

Pastor Johannes Hergert am 30. Dezember 2007

Korrekturen zu Personalnachrichten aus Amtsblatt 40/1 vom 30.6.2007

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Aus dem Dienst ausgeschieden

Pastor auf Probe Tobias Fischer gemäß Art. 327.5 VLO in Verbindung mit VI. 01 § 3. 5 VLO zum 31.12.2006

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Nicht vollzeitlicher Dienst

Pastor Steffen Peterseim Verlängerung von 65 % mit Wirkung vom 21. Juni 2007

Aus dem Dienst ausgeschieden

Pastor i.R. Otto Friedrich gemäß Art. 361.3 VLO zum 21. Juni 2007 (unter Beschuldigung)

Lokalphilipostor Armin Krämer gemäß Art. 320.1 VLO zum 31.08.2007

Termine der Bischöfin

Juli

- 2.-4. Klausurtagung Kabinett SJK
- 5. Gespräch Kirchenleitungen mit Präsident Kottnik vom Diakonischen Werk, Berlin
- 7./8. Jubiläum, Rutesheim
- 8. Einweihung Demenz-Zentrum Martha-Maria, Stuttgart
- 9.-25. Urlaub
- 27. Verabschiedung Klaus Straka, Städt. Krankenhaus Martha-Maria, Halle-Dölau
- 28./29. Bundesgartenschau, Gera
- 30./31.8. Europäischer Methodistischer Rat, Bratislava

August

- 1.-5. European Methodist Festival, Bratislava
- 12. Jubiläum Zeltlager Holzheim
- 12.-16. Commission on Central Conference Affairs, UMC, Wuppertal
- 28. Vorbereitungstreffen 3. Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu, Hannover
- 29. Kabinett NJK, Frankfurt

September

- 3. Kabinett OJK, Dresden
- 4.-9. 3. Europäische Ökumenische Versammlung, Sibiu, Rumänien
- 10. Kabinett SJK, Stuttgart
- 11. Vorstand Vereinigung Evangelischer Freikirchen, Frankfurt
- 14./15. Fonds Mission in Europa, London
- 16. Ökumenischer Gottesdienst, Leipzig
- 17. Gespräch mit den Verantwortlichen der Ghanaischen Gemeinden, Frankfurt
- 18. Gemeindeabend, Bremen
- 19. Vortrag Seniorenclub, CVJM Bremen
- 22. Forum Frauenwerk, Stuttgart
- 23. Jubiläum, Berlin-Oberschöneweide
- 29. Gottesdienst zum Jubiläum 20 Jahre Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, Stuttgart
- 30. Jubiläum, Ludwigsburg

Oktober

- 1./2. Europäischer Methodistischer Jugendrat, Schwarzenshof
- 6. Ständiger Ausschuss Bischofsamt, Frankfurt
- 7. Jubiläum, Elfeld
- 8. Besuch im Kirchenamt der EKD mit C. Ride, British Methodist Church, Hannover
- 9. Besuch beim Kinderchor „Die Schmetterlinge“, Mainz
- 10./11. Kabinett Zentralkonferenz, Wuppertal
- 12./13. Kirchenvorstand, Wuppertal
- 14. Gemeindebesuch Bietigheim
- 15. Internationaler Ausschuss UMC, Frankfurt
- 17./18. Mitgliederversammlung ACK, Nürnberg
- 19. Rektorenwechsel Theologisches Seminar, Reutlingen
- 19./20. Kommission Medien und Öffentlichkeitsarbeit, Frankfurt
- 20./21. Gemeindebesuch Edeweck
- 22. Synode der VELKD, Goslar
- 23. Ständiger Ausschuss Ökumenische Beziehungen, Frankfurt
- 23. Gemeindebesuch, Laubach
- 25. Unterzeichnung Vereinbarung mit Deutscher Ev. Kirchentag, Würzburg
- 30. Kabinett OJK, Frankfurt
- 31. Kabinett SJK, Stuttgart

November

- 3.-12. Council of Bishops/Meeting of Extended Cabinetts, Lake Junaluska, USA
- 16./17. Kommission Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit, Nürnberg
- 19./20. Vorstand + MV Vereinigung Evangelischer Freikirchen, Karlsruhe
- 21. Festakt Jubiläum Diakonische Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen, Berlin
- 23. Kabinett NJK, Fulda
- 23./24. Kommission Erwachsenenbildung, Fulda
- 25. Gemeindebesuch, Brand-Erbisdorf
- 26. Kabinett OJK, Zwickau

Dezember

- 2.-5. Europäische Kabinette, Braunfels
- 7./8. Konsultation Dienstzuweisungen SJK, Stuttgart
- 14. Kabinett NJK, Magdeburg
- 14./15. Konsultation Dienstzuweisungen NJK, Magdeburg
- 15./16. Jubiläum, Dresden-Immanuel

Das Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche ist auch auf der Homepage der Evangelisch-methodistischen Kirche unter www.emk.de (Glaube in Aktion - Amtsblatt der EmK) verfügbar.

Abschluss 40. Jahrgang - 2007 Nr. 2 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche
Ludolfusstraße 2 - 4, 60487 Frankfurt am Main
Herausgeber: Bischöfin Rosemarie Wenner
Redaktion: Pastor Ruthardt Prager, Leiter der Kirchenkanzlei
Vertrieb: Blessings4you GmbH, Stuttgart
Herstellung: Druckservice Naumann, Schleiz
Druckauflage: 1.450

Das Amtsblatt ist über den festgelegten Empfängerkreis hinaus käuflich zu erwerben.